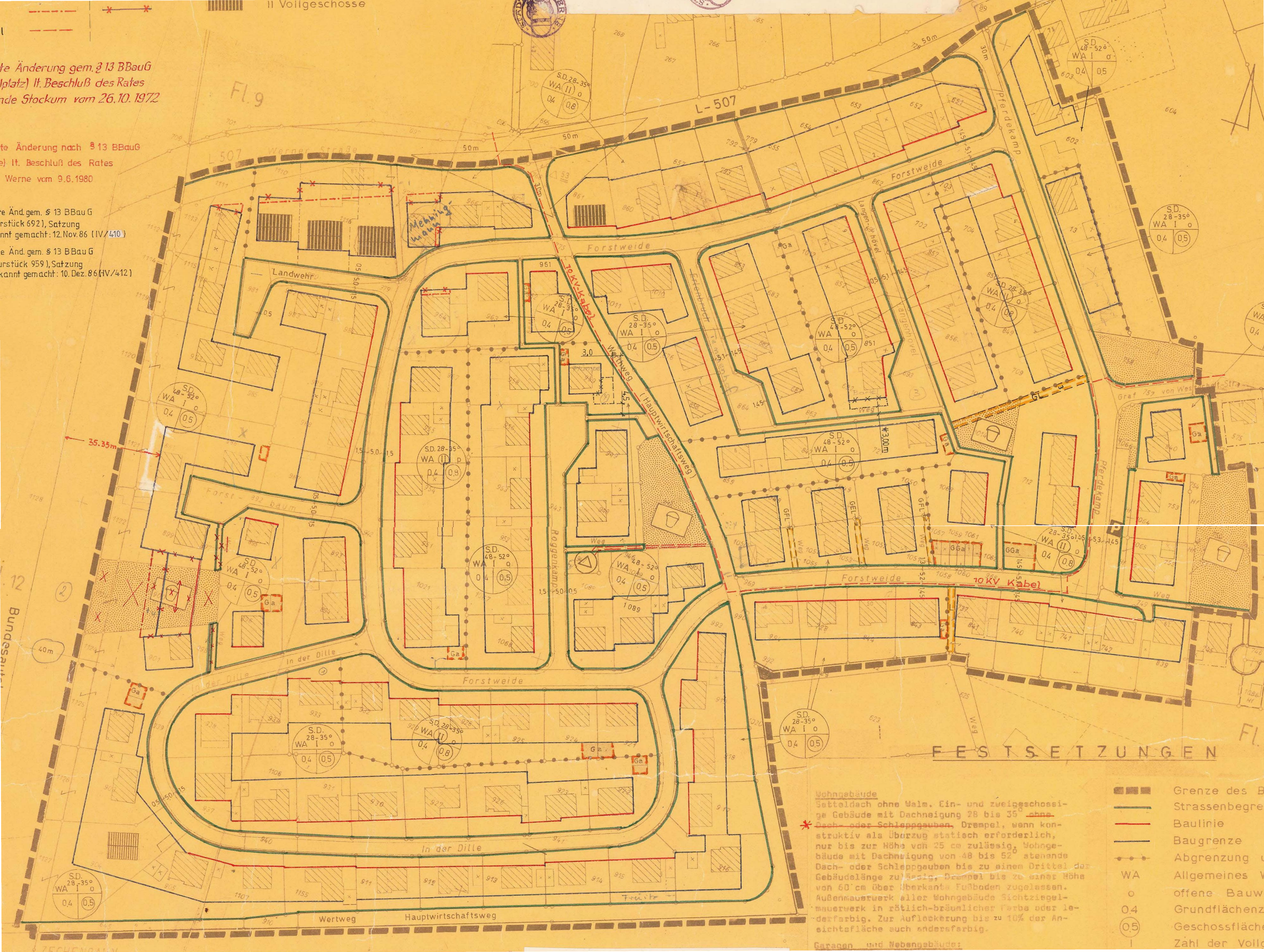


Änderung gem. § 13 BBauG
 (Platz) lt. Beschluß des Rates
 von Stockum vom 26.10.1972

Änderung nach § 13 BBauG
 lt. Beschluß des Rates
 von Werne vom 9.6.1980

Änderung gem. § 13 BBauG
 Grundstück 692), Satzung
 gemacht: 12. Nov. 86 (IV/410)
 Änderung gem. § 13 BBauG
 Grundstück 959), Satzung
 gemacht: 10. Dez. 86 (IV/412)



Wohngebäude
 Satteldach ohne Walm. Ein- und zweigeschossige Gebäude mit Dachneigung 28 bis 35° ohne Dach- oder Schleppegauben, Drempel, wenn konstruktiv als Überzug statisch erforderlich, nur bis zur Höhe von 25 cm zulässig. Wohngebäude mit Dachneigung von 48 bis 52° stehende Dach- oder Schleppegauben bis zu einem Drittel der Gebäudelänge zulässig, Drempel bis zu einer Höhe von 60 cm über überkante Fußboden zugelassen. Außenmauerwerk aller Wohngebäude Sichtziegelmauerwerk in rötlich-bräunlicher Farbe oder leuchtendfarbig. Zur Auflockerung bis zu 10% der Ansehtfläche auch andersfarbig.

Garagen und Nebengebäude:

- Grenze des B
- Strassenbegre
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung u
- WA
- o
- 0.4
- 0.5
- Allgemeines V
- offene Bauw
- Grundflächenz
- Geschossfläche
- Zahl der Voll